

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



Abteilungen: [Fußball](#)  [Handball](#)  [Fitness](#)  [Sport für Jedermann](#)  [Judo](#)  [Radfahren](#)  [Wandern](#)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Sand 1910 e.V.“, hat seinen Sitz in 34308 Bad Emstal und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein und seine Mitglieder gehören dem Landessportbund Hessen e.V. und, soweit deren Satzung dies vorsieht, den nationalen Spitzenverbänden sowie seinen regionalen Untergliederungen, in den Sportarten, die vom Verein betrieben werden, an.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b) das Durchführen von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,
- c) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/-innen,
- d) das Durchführen von geeigneten Veranstaltungen zur Pflege und zum Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
- e) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Der Aufwundersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nummer 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/-s.

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



(2) Mitglieder des Vereins sind

1. Erwachsene,
2. Kinder- und Jugendliche (unter 18 Jahre),
3. Ehrenmitglieder.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
  2. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
  3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vor. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### § 4 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



(2) Technische und abteilungsinterne Beiträge sind zulässig; Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

### § 5 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. der erweiterte Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins und ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie wird durch den Vorstand einberufen und soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer/-innen und weiterer Ehrenämter dieser Satzung
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Änderung der Satzung
- f) Festsetzen des Beitrags
- g) Erlass von Ordnungen
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss im Vereinskasten (Ortsmitte, Kasseler Straße) mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn bekannt gegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Die Tagesord-

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



nung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(3) Bei Bedarf können kurzfristig außerordentliche Versammlungen durch den Vorstand einberufen werden. 1/10 aller Mitglieder sind berechtigt, eine außerordentliche Versammlung zu beantragen; die notwendigen Unterschriften sind dem Antrag beizufügen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Versammlungen.

(4) Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Personalwahlen muss durch Stimmzettel oder Handzeichen gewählt werden. Steht ein Kandidat zur Wahl, ist Abstimmung durch Handzeichen möglich. Wird durch Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so ist durch Stimmzettel zu wählen. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten/-innen zur Wahl, ist grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen.

(6) Über alle Versammlungen, sind Protokolle durch eine/-n Protokollführer/-in anzufertigen, die vom/-n der Leiter/-in der Versammlung und dem/-r Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(7) Die Kassenprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Kassenprüfer/-innen können nur einmal wiedergewählt werden.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam mit vier Mitgliedern und einem/-r Jugendwart/-in. Er kann um bis zu fünf Beisitzer/-innen erweitert werden. Eine Abteilung kann mit bis zu zwei Beisitzern/-innen vertreten sein. Das Vorstandsteam und die Beisitzer/-innen werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(2) Der Vorstand beschließt die Verteilung der einzelnen Aufgaben innerhalb einer Geschäftsordnung.

(3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (geschäftsführender Vorstand) sind die Mitglieder des Vorstandsteams. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandsteams vertreten.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erhält. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die sich nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



- a) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Vereinssatzung
- b) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandsteams
- c) Einrichten einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle.

(2) In der Regel soll monatlich eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandsteams einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/-n der Leiter/-in der Sitzung und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt diese Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vor. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte aufgrund der Vorstands- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit.

(6) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder vervollständigen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 10 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm können nur Mitglieder mit mindestens fünfjähriger Vereinszugehörigkeit angehören. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied des Ehrenrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Der Ehrenrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/-n Vorsitzende/-n.

(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Ehrenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Mitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

(5) Der Ehrenrat übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand repräsentative Verpflichtungen des Vereins. Hierzu gehören Krankenbesuche, Beerdigungen, Jubiläen und Ehrungen. Des Weiteren berät er den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Änderung der Vereinsziele, der Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die den herkömmlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



### § 11 Abteilungen und erweiterter Vorstand

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungen werden selbstständig durch die Abteilungen geregelt. Das Nähere regeln Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten müssen. Die Finanzordnung des Vereins ist für alle Abteilungen verbindlich.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern/-innen der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter/-innen führen die Abteilungen selbstständig und vertreten diese gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Vorstand lädt die Abteilungsleiter/-innen mindestens einmal jährlich zur erweiterten Vorstandssitzung ein. Hierin nehmen die Abteilungsleiter/-innen eine berichtende und beratende Funktion ein.

### § 12 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert jeweils mit einfacher Mehrheit Finanzordnung und Ehrenordnung.

(2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Informationen über Datenverarbeitung

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion/-en und Aufgabe/-n im Verein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung übriger Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Vorstandsteam des Vereins. Der/die Datenschutzbeauftragte des Vereins ist über die E-Mailadresse [datenschutzbeauftragter@ssv-sand-1910.de](mailto:datenschutzbeauftragter@ssv-sand-1910.de) zu erreichen.

(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

(5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der jeweiligen Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



(6) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußball- und Handballspiele veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z. B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print- und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer/-innen oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer/-innen an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außen-darstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegen-über den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden ge-wahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO).

(7) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausge-gaben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rech-te (z. B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(8) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helfer/-innenlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer/-innen und die Organisatoren/-innen der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z. B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer/-innen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO).

(9) Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegen- stehen.

(10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), Wider-spruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in Absatz 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese münd-lich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in Absatz 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

# SSV Sand 1910 e. V.

## Satzung



(12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

### § 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Emstal, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens, ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2025 beschlossen und angenommen.

Bad Emstal (Sand), 31. März 2025

gez. Monika Liersch  
Mitglied des Vorstands

gez. Rolf Schmidt  
Mitglied des Vorstands